

Bekanntgabe der Beschlüsse - Gemeindevertretung Glasewitz vom 16.12.2024

Drucksachennummer

Beschluss

Öffentlicher Teil

33/24

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2024 auf dem Produktkonto 54101.52338000 für die Maßnahme „Instandsetzungen der Straßen in der Gemeinde Glasewitz“ in das Jahr 2025.

34/24

Die Gemeinde Glasewitz erteilt mit Wirkung zum 01.06.2024 für die Laufzeit von einem Jahr das Einvernehmen zu den Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertagesstätte „Eulennest“ Glasewitz gemäß § 16 KiföG M-V mit den vereinbarten leistungsbezogenen Entgelten (Brutto-Platzkosten) für die Ganztagsbetreuung
Für die Zeit vom 01.06.2024 bis zum 31.08.2024
- Krippe 1.659,59 €
- Kindergarten 875,85 €
Für die Zeit vom 01.09.2024 bis zum 31.05.2025
- Krippe 1.659,59 €
- Kindergarten 917,39 €

35/24

Der Beschluss DS-Nr. 10/24 vom 26.03.2024 wird aufgehoben.

36/24

Die Gemeindevertretung Glasewitz beschließt, dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Bestands-Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 mit der WP Glasewitz 2 GmbH & Co. KG, geschäftsansässig in 10585 Berlin, Fritschestraße 27/28, zuzustimmen.

37/24

Die Gemeindevertretung Glasewitz beschließt, dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an einer Bestands-Windenergieanlage gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 mit der Windpark Glasewitz 5 GmbH & Co. KG, geschäftsansässig in 10585 Berlin, Fritschestraße 27/28, zuzustimmen.

- 38/24 Die Gemeindevertretung Glasewitz beschließt, dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an einer Bestands-Windenergieanlage gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 mit der Windpark Glasewitz 3 GmbH & Co. KG, geschäftsansässig in 14469 Potsdam, Gregor-Mendel-Straße 24a, vertreten durch die RP Beteiligungs- GmbH, geschäftsansässig in 10585 Berlin, Fritschestraße 27/28, zuzustimmen.
- 39/24 Die Gemeindevertretung beschließt, das gemeindliche Einvernehmens nach § 36 Abs.1 BauGB zur Bauvoranfrage: Abbruch des vorhandenen Stallgebäudes und dann Neubau eines eingeschossigen Wohngebäudes in der Gemarkung Glasewitz, Flur 3, Flurstück 34/36 zu erteilen.
- 40/24 Die Gemeindevertretung beschließt, das gemeindliche Einvernehmens nach § 36 Abs.1 BauGB zur Bauvoranfrage: Ist die Errichtung eines Einfamilienhauses bauplanungsrechtlich zulässig?
1. Verlängerung des Vorbescheides vom 21.01.2022, in der Gemarkung Glasewitz, Flur 2, Flurstück 78/1, 78/3 zu erteilen.
- Nicht öffentlicher Teil
- 41/24 Die Gemeindevertretung legt ein Mindestgebot für die Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks. 41, Flur 3, Gemarkung Glasewitz, fest.